

Zwischen  
**Suchtkrankenhilfe Ostfriesland gGmbH, Friedrich-Naumann-Straße 11,  
26725 Emden  
vertreten durch den  
Geschäftsführer**

und der

**Stadt Emden  
Fachdienst Sozialhilfe  
vertreten durch den  
Oberbürgermeister  
Maria-Wilts-Straße 3  
26721 Emden**

wird gemäß § 75 Abs. 3 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) die nachstehende Leistungsvereinbarung getroffen.

## **Ambulant Betreutes Wohnen für chronisch mehrfach beeinträchtigte Abhängigkeitskranke**

### **Leistungsvereinbarung**

über das „Betreute Wohnen“ als ambulantes Angebot nach § 53 ff. SGB XII mit dem Ziel, dem Betreuten eine weitgehend eigenständige Lebensführung in der eigenen Häuslichkeit und seinem Umfeld zu eröffnen und zu erhalten. Es handelt sich um Leistungen der sozialen Eingliederung im Rahmen der Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Das Hilfespektrum des „Betreuten Wohnens“ reicht von der konkreten Unterstützung bei der unmittelbaren Alltagsbewältigung bis hin zur selbstbestimmten Lebensgestaltung und Lebensplanentwicklung.

### **1. Personenkreis**

1.1 Zielgruppe des „Betreuten Wohnens“ sind in der Stadt Emden ansässige mehrfach beeinträchtigte Abhängigkeitskranke, bei denen die Abhängigkeit von illegalen Drogen im Vordergrund steht und Substituierte, im Sinne des § 53 SGB XII. Die Suchtkrankenhilfe Ostfriesland gGmbH verpflichtet sich, Personen mit einer primären Suchtmittelabhängigkeit einhergehend mit sekundären psychiatrischen und/oder chronifizierten somatischen Erkrankungen aufzunehmen und zu betreuen, die vorübergehend oder für längere Zeit Unterstützung in der selbständigen Lebensführung als ambulante Maßnahme, die weitgehend aufsuchenden Charakter hat, benötigen.

1.2 Notwendige Voraussetzung ist eine grundlegend vorhandene Selbstorganisationsfähigkeit des behinderten Menschen. Er muss in der Lage sein, den überwiegenden Teil des Lebensalltags zu strukturieren und bewältigen zu können.

## **2. Ziel, Art und Inhalt der Leistung**

### **2.1. Ziel der Leistung**

Ziel der Betreuungsarbeit ist es, dem unter Ziffer 1 definierten Personenkreis eine weitgehende eigenständige Lebensführung, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu eröffnen und zu erhalten.

Ziele können insbesondere sein:

- Erlangung von Alltagskompetenz
- Förderung der Unabhängigkeit von Betreuung, bzw. selbstbestimmte Lebensgestaltung
- Erweiterung der psychosozialen und kommunikativen Kompetenzen
- Förderung der Ausübung einer angemessenen Tätigkeit/eines angemessenen Berufes
- Förderung einer angemessenen Tagesstruktur und Freizeitgestaltung
- Beschaffung und Erhalt einer Wohnung
- Unterstützung im Zusammenleben mit anderen Menschen

### **2.2 Art der Leistung**

Die Intensität und Dauer der zu erbringenden Leistungen sind am individuell vorhandenen Hilfebedarf auszurichten, der im Rahmen einer Hilfeplankonferenz festgestellt wird.

Die Betreuung kann in unterschiedlichen Wohnformen (z.B. Einzelwohnen, Wohngemeinschaften, Wohnen mit Partnern und/oder Kindern, bei Angehörigen) erfolgen.

Das „Betreute Wohnen“ umfasst direkte, mittelbare und indirekte Betreuungsleistungen.

### **2.3 Inhalt der Leistungen**

#### **2.3.1 Direkte Leistungen**

Die direkten Betreuungsleistungen umfassen, ausgehend vom individuellen Hilfebedarf, Unterstützung, Beratung und Anleitung in verschiedenen Bereichen. Die Hilfen orientieren sich an den Kompetenzen des behinderten Menschen und berücksichtigen seine individuelle Biographie und Lebenserfahrung.

Es handelt sich um einzelfallbezogene Hilfeleistungen, zu denen beispielsweise gehören:

- Gespräche über die persönliche Situation, Krankheit und Ängste
- Beratung in Konflikt-, Krisen- und Veränderungssituationen
- Beratung und Unterstützung im Wohnbereich, insbesondere im Zusammenhang mit Selbstversorgung, persönlicher Hygiene, Umgang mit Geld, Haushaltsführung, Konflikten mit Bewohnern und Nachbarn

- Unterstützung bei der notwendigen Inanspruchnahme medizinischer und sozialer Dienste und Leistungen, sowie beim Umgang mit Ämtern, Banken und sonstigen Institutionen
- Anregung und Unterstützung bei der Erweiterung des Lebenskreises über den Wohnbereich hinaus, insbesondere beim Aufsuchen von Freunden und Angehörigen, sowie beim Aufsuchen von Bildungs- und Freizeitangeboten
- Entwicklung und Förderung kreativer Fähigkeiten

### **2.3.2 Mittelbare Leistungen**

Zu den mittelbaren Betreuungsleistungen gehören insbesondere:

- Gespräche im sozialen Umfeld des Klienten
- Koordination der Hilfeplanung
- Organisation des Helferfeldes
- Telefonate und Schriftverkehr bzgl. Alltagsangelegenheiten von Klienten
- Einzelfalldokumentation
- Fallbesprechungen, kollegiale Beratung
- Fortbildung und Supervision
- Notwendige Fahrzeiten zum Betreuten
- Einzelfallbezogene Tätigkeiten im angemessenen Umfang bei vorübergehenden stationären Aufenthalten

### **2.3.3 Indirekte Leistungen**

Zu den indirekten Leistungen können insbesondere gehören:

- Anteilige Leistungen für Leitung und Verwaltung
- Anteilige Regieaufgaben des Dienstes und des Trägers
- Verknüpfung und Koordination des Angebotes zu regionalen Versorgungsstrukturen und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit

## **3. Qualität der Leistungen**

Zur Qualitätssicherung nimmt die Suchtkrankenhilfe Ostfriesland gGmbH am Qualitätsmanagement der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen (NLS) teil.

### **3.1 Eingangsqualität**

Die Eingangsqualität bedeutet eine Erweiterung der bekannten Dreiteilung „Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität“. Sie beinhaltet die Transparenz über fachliche Haltungen und Einstellungen, sowie Verfahrensverbindlichkeit für den beginnenden Prozess der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Leistungsträger. Die Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft kann dann am besten und effektivsten erbracht werden, wenn der individuelle Hilfebedarf klar benannt ist.

Dazu werden auf Antrag des Hilfesuchenden, im Rahmen der über den Sozialpsychiatrischen Dienst der Stadt Emden durchzuführenden psychiatrischen Hilfekonferenz, konkrete Maßnahmen mit präziser Benennung des individuellen Eingliederungshilfebedarfs

vorgeschlagen. Die fachärztliche Stellungnahme hat über einen niedergelassenen Facharzt für Psychiatrie zu erfolgen, ggf. auch über einen von der Stadt Emden anerkannten „Nicht-Facharzt“ mit langjähriger Erfahrung in der Begleitung psychisch kranker Menschen. Von der Suchtkrankenhilfe Ostfriesland gGmbH als Leistungserbringer ist ein präzises, verbindliches und vollständiges Leistungsangebot vorzulegen.

### **3.2 Strukturqualität**

Es liegt eine allgemeine Beschreibung und fachlich ausdifferenzierte Konzeption der Suchtkrankenhilfe Ostfriesland gGmbH vor. Über den in der Hilfekonferenz festgestellten Hilfebedarf erfolgt darauf aufbauend eine individuelle Hilfeplanung. Die Qualifikation des Personals sowie die räumliche und sächliche Ausstattung müssen den Anforderungen an das Leistungsangebot entsprechen.

Regelmäßige Übergabe-, Dienst- und Fallbesprechungen und eine multiprofessionelle Zusammenarbeit finden statt. Supervision, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter wird sichergestellt. Das Hilfeangebot ist mit der regionalen Angebotsstruktur vernetzt.

### **3.3 Prozessqualität**

Die Hilfeleistung erfolgt bedarfsorientiert auf der Grundlage einer individuellen Hilfeplanung unter Einbeziehung der Betroffenen. Darin sollen Ergebnisse der bereits durchgeführten Eingliederungsmaßnahmen einfließen. Der Hilfeplan ist regelmäßig fortzuschreiben und zu überprüfen. Die Arbeit ist von der Suchtkrankenhilfe Ostfriesland gGmbH nach dem bereits vereinbarten Verfahren zu dokumentieren. Die Berichtspflicht ist gegenüber dem Sozialhilfeträger im Rahmen der Leistungsbewilligung unverzüglich zu erfüllen. Angehörige und andere Bezugspersonen können in die Betreuung einbezogen werden. Mit jedem Betreuten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter wird eine Betreuungsvereinbarung über Ziele und Inhalt der zu erbringenden Leistungen abgeschlossen.

Das Leistungsangebot wird fach- und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

### **3.4 Ergebnisqualität**

Es wird regelmäßig überprüft und reflektiert, ob das im Hilfeplan festgelegte Ziel erreicht ist. Dabei wird die Mitwirkung der Betroffenen gewährleistet.

## **4. Personal**

Die personelle Ausstattung berücksichtigt sowohl die direkten, mittelbaren als auch die indirekten Betreuungsleistungen.

Es werden ausschließlich Fachkräfte eingesetzt. Hierbei handelt es sich um Dipl. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen. Sofern andere Mitarbeiter mit einer vergleichbaren Qualifikation eingesetzt werden sollen, ist dies vorher mit dem zuständigen Sozialhilfeträger abzustimmen. Die personelle Ausstattung muss dem quantitativen und qualitativen Betreuungsbedarf der in Nummer 1.1 genannten Personen entsprechen. Sie richtet sich nach der Summe der notwendigen Betreuungsleistungen.

Bei der ambulanten Betreuung liegt regelmäßig eine Einzelbetreuung vor, die unter Beachtung des Hilfeplanes flexibel ausgestaltet wird. Die individuelle Betreuungsintensität ergibt sich aus dem Ergebnis der Hilfekonferenz.

## **5. Betriebsstätte, räumliche und sächliche Ausstattung**

Büro- und Besprechungsräume mit entsprechender Ausstattung befinden sich in den Räumen der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention, DROBS Emden, Ringstraße 18, 26721 Emden. Büro- und Kommunikationstechnik ist vorhanden. Die Mitarbeiter sind durch die Zurverfügungstellung eines Dienstfahrzeuges mobil.

## **6. Vereinbarungszeitraum**

Diese Vereinbarung tritt am 01.06.2010 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.05.2011. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, solange sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Die außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach § 78 SGB XII.

## **7. Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sie können nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien getroffen werden. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

## **8. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke dieses Vertrages.

Emden, den

---

Für die Suchtkrankenhilfe Ostfriesland gGmbH

---

Für die Stadt Emden